

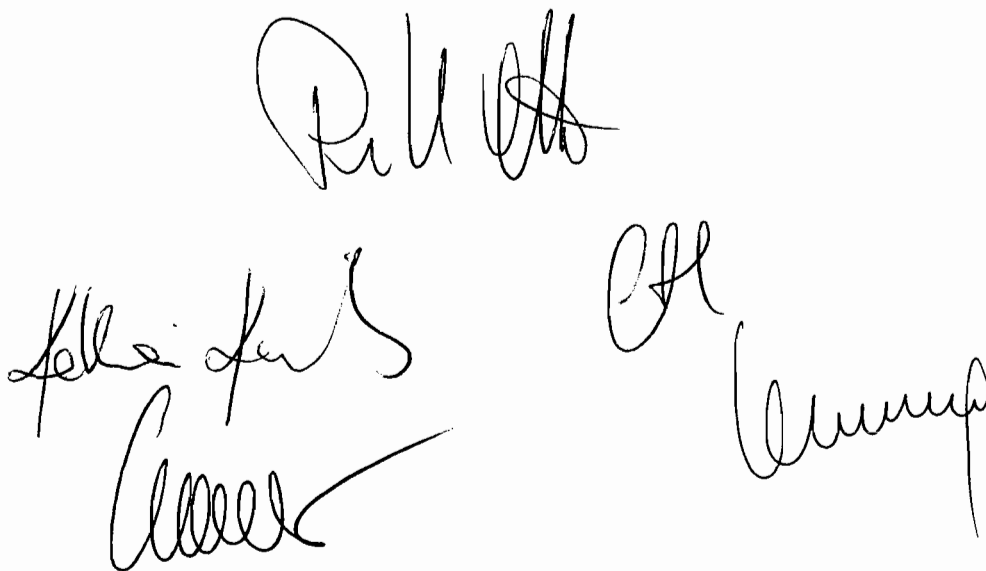
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (446 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer
Religionsgesellschaft erlassen wird (469 der Beilagen):

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

1. In § 24 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(Rechtsschule)“ durch den Klammerausdruck
„(Rechtsschule, Glaubensströmung)“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 3 wird das Datum „31.12.2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

The image shows several handwritten signatures in black ink. At the top center is a large, stylized signature. Below it, on the left, are two more signatures, one above the other. On the right side, there are two more signatures, one above the other. The signatures are cursive and difficult to read.

Begründung

Zu Z. 1.:

Durch die Änderung wird auf die unterschiedliche Begriffsverwendung, insbesondere im Bereich der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft, eingegangen.

Zu Z. 2.:

Durch diese Änderung wird die Frist zur Auflösung der Vereine an die Frist zur Anerkennung der Statuten gemäß der im Ausschuss geänderten Fassung des Abs. 2 angepasst.